

In Anwendung von Art. 42 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt: PBG) verfügt der Gemeinderat Eschenbach SG:

Festlegung einer Planungszone

für die Grundstücke Nr. 372E, Nr. 1511E und den von der Umzonung in die Bauzone betroffenen Teil des Grundstücks Nr. 374E, Hinterwis, Neuhaus

Grund der Errichtung einer Planungszone:

Planung einer der Einstufung als strategischer Arbeitsplatzstandort und als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet gerecht werdenden und den aktuellen raumplanerischen Massstäben entsprechenden Bebauung und Ansiedlung von Betrieben mit Erlass eines Sondernutzungsplans über das Gebiet der Planungszone

Dauer:

Die Planungszone gilt ab Datum der Publikation bis ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan vorliegt, längstens bis 31. Dezember 2021. Die Dauer kann bei Bedarf verlängert werden.

Bausperre:

Der Planungszone kommt die Wirkung einer Bausperre zu.

Rechtsmittel:

Innerhalb der dreissigtägigen Einsprachefrist vom 12. März bis 10. April 2019 kann gegen den Erlass der Planungszone beim Gemeinderat Eschenbach schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, soweit die Rechtsmittelbehörde keine andere Verfügung trifft (Art. 44 Abs. 3 PBG).